

## **Merkblatt zur Einstellung von Auszubildenden zur Berufsausbildung als „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“**

Dieses Merkblatt wurde mit einer Vielzahl von wichtigen Informationen für die Einstellung eines Azubis zusammengestellt. Es soll beim Ausfüllen der Berufsausbildungsverträge behilflich sein. Die Zusammenarbeit von Ausbildern, Auszubildenden und der zuständigen Stelle wird durch genaue Kenntnis der Voraussetzungen, Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung erleichtert. Um eine bessere Lesbarkeit zu garantieren, wird auf die Verwendung verschiedener Geschlechtsoptionen verzichtet, es sind aber ausdrücklich und in jedem Fall alle Geschlechtsoptionen gemeint.

### **I. Rechtsgrundlagen**

Der Ausbildungsvertrag enthält nur die nach dem Berufsbildungsgesetz unerlässlichen Angaben. Es ist daher für jeden Ausbilder notwendig, folgende Gesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung zu kennen, da diese die wesentlichen Grundlagen der beruflichen Ausbildung darstellen. Dies sind unter anderem:

- a) das Berufsbildungsgesetz
- b) das Jugendarbeitsschutzgesetz
- c) die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten
- d) Bundesurlaubsgesetz
- e) Mutterschutzgesetz
- f) Schulordnung des Thür. Kultusministeriums

Alle notwendigen Rechtsvorschriften können auch über die Webseite der Kammer [www.lzkth.de](http://www.lzkth.de) abgerufen werden.

### **II. Einstellungsvoraussetzungen**

Die schulischen Voraussetzungen sind zu prüfen. Auszubildende sollten mindestens den Hauptschulabschluss nachweisen. Wenn eine andere als die deutsche Muttersprache vorliegt, wird das Sprachniveau B2 empfohlen, um den Berufsschulunterricht schriftlich und mündlich folgen zu können. Insgesamt entscheidet aber der Ausbilder über die Einstellungsmodalitäten.

Beachtung der gesundheitlichen Eignung:

- a) Ärztliche Bescheinigung gem. §§ 32 – 46 JArbSchG  
Mit der Beschäftigung eines Jugendlichen (noch nicht 18 Jahre) darf nur begonnen werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung demjenigen, der den Jugendlichen einstellen und beschäftigen will, vorlegt (Erstuntersuchung-Untersuchungsblatt)
- b) Vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres und Beginn des 2. Ausbildungsjahres muss der Jugendliche nachuntersucht werden, (Nachuntersuchung – Untersuchungsblatt rosa)
- c) Arbeitsmedizinische Vorsorge: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)  
Bei der Einstellung von Auszubildenden und anderen Mitarbeitern verlangen die Bestimmungen der ArbMedVV eine arbeitsmedizinische Vorsorge, d.h. eine Erstuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung und Nachuntersuchung während dieser Beschäftigung.

- d) Gemäß § 5 Abs. 3 ArbMedVV hat der Arbeitgeber zum Ende der Ausbildung (Beschäftigung) eine Abschlussuntersuchung bzw. nachgehende Vorsorge anzubieten.
- e) Gemäß der Arbeitsmedizinischen Regel AMR 6.5 ist der Praxisinhaber im Rahmen der Angebotsvorsorge verpflichtet, über Maßnahmen zur Immunisierung (Hepatitis-B-Schutzimpfung) zu unterrichten und zu informieren. Die Kosten der Immunisierung sind vom Arbeitgeber zu tragen. Für Jugendliche werden die Kosten seitens der Krankenkassen übernommen.

### III. Abschluss des Berufsausbildungsvertrages

#### 1. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit ist im Vertrag mit dem Datum des Beginns anzugeben und beträgt 3 Jahre. Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (unter 18 Jahre) und dem Arbeitszeitgesetz (über 18 Jahre), sie beträgt 8 Stunden pro Tag. Die Berufsausbildung orientiert sich im Freistaat Thüringen an dem Berufsschuljahr (Thüringer Schulgesetz). Dieses beginnt am 01.08. und endet mit bestandener Abschlussprüfung. Ein späterer Ausbildungsbeginn führt zu Fehlzeiten in der Ausbildung.

Nach Prüfungsordnung § 8 Abs. 4 ist die Ausbildungszeit insbesondere nicht zurückgelegt, wenn die Auszubildende

- a) mehr als 30 Tage während der gesamten Ausbildungszeit am Berufsschulunterricht nicht teilgenommen hat; dabei sind acht Fehlstunden am Berufsschulunterricht mit einem Fehltag am Berufsschulunterricht zu werten, oder
- b) mehr als 45 Arbeitstage während der gesamten Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte gefehlt hat.

Insgesamt dürfen jedoch in Summe nicht mehr als 66 Fehltage während der Ausbildungszeit entstehen. Im begründeten Einzelfall kann die Prüfungskommission Ausnahmen dazu treffen.

Bei einer gemäß § 8 Abs.1 Berufsbildungsgesetz verkürzten Ausbildungszeit oder einer Zulassung nach § 9 sind das in Buchstabe a) und b) bezeichnete Zeitmaß im Verhältnis zum Zeitmaß der Abkürzung herabzusetzen. Bei der Berechnung der Fehlzeiten bleiben Urlaubszeiten bis zu einer Dauer von 30 Arbeitstagen pro Ausbildungsjahr unberücksichtigt. Eine mögliche Verkürzung der Ausbildung ist im § 9 Abs. 1 i. V. m. §10 Abs. 1 der Prüfungsordnung für ZFA geregelt.

Im Ausbildungsvertrag sind Hospitationszeiten festzulegen. Auszubildende, die in einer kieferchirurgischen, oralchirurgischen oder kieferorthopädischen Praxis ausgebildet werden, sind mindestens vier Wochen je Ausbildungsjahr in eine allgemein Zahnärztliche Praxis zu delegieren. Dieser Nachweis ist lt. § 8 der Prüfungsordnung ZFA eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

#### 2. Vergütung

**Stand 2023**

Die gültige Ausbildungsvergütung beträgt:	1. Ausbildungsjahr	920,00 EUR
	2. Ausbildungsjahr	995,00 EUR
	3. Ausbildungsjahr	1075,00 EUR

#### 3. Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach dem Alter der Auszubildenden zu Beginn des Kalenderjahres. Dabei ist für den Urlaubsanspruch maßgebend, ob er nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz zu gewähren ist. Urlaubsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr (§19 Jugendarbeitsschutzgesetz, §1 Bundesurlaubsgesetz).

Urlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
  - mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
  - mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,
- bei über 18- jährigen gilt das Bundesurlaubsgesetz: 24 Werktage. Hierbei ist anzumerken, dass sich der gesetzliche Anspruch bei über 18- jährigen auf 6 Werktage pro Woche bezieht.

#### 4. Berufsschulbesuch

Die Auszubildende hat die gesetzlich vertraglich vereinbarte Berufsschulpflicht zu erfüllen. Die Anmeldung hat der Auszubildende vorzunehmen, Anmeldeformulare beiliegend. Weitere Informationen betreffs der Schultage in der Woche erhalten Sie direkt von der Schule.

Neue Rechtsprechung zum Schulbesuch – Wegezeit zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb/Praxis sowie die Pausen in der Berufsschule sind auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen. (Urteil des BAG v. 23.März 2001)

#### Ausbildende Schulen in Thüringen sind:

Marie-Elise-Kayser Schule Staatliche Berufsbildende Schule 6 für Gesundheit und Soziales Leipziger Str. 15, 99085 <b>Erfurt</b>	☎ (03 61) 6 79 20
Berufsbildende Schule für Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik Maler-Fischer-Str. 2, 07552 <b>Gera</b>	☎ (03 65) 4 20 77 33
Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales Rudolf-Breitscheid-Str. 56/58, 07747 <b>Jena</b>	☎ (0 36 41) 3 55 70
Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales Ernststr. 7, 98617 <b>Meiningen</b>	☎ (0 36 93) 4 45 70
Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales Morgenröthe 2, 99734 <b>Nordhausen</b>	☎ (0 36 31) 902434

Vom Kultusministerium wird alljährlich eine Schulnetzplanung vorgenommen. Es besteht im Ausnahmefall die Möglichkeit eine andere Schule zu wählen. Dies muss jedoch bei den zuständigen Schulämtern von den Erziehungsberechtigten begründet und beantragt werden. Die Adressen der Schulämter sind auf dem beiliegenden Schulnetzplan vermerkt.

#### 5. Ausbildungsplan

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten sieht in § 5 vor, dass der Auszubildende unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen hat. Der Ausbildungsrahmenplan (§ 4) enthält das Minimum der nach § 3 der Verordnung zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten. Er stellt die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung dar, praxisbedingte Abweichungen sind möglich.

Der Ausbildungsplan ist unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung und muss der Landes Zahnärztekammer Thüringen mit dem Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

Der Ausbildungsplan wird als Anlage (Kopie) beigelegt und unterschrieben an die Landes Zahnärztekammer Thüringen zurückgeschickt. Nach der Registrierung der Verträge wird der Ausbildungsnachweis durch die Kammer nach den Oktoberferien an den Berufsschulen vorgestellt und ausgehändigt oder zugesandt, in diesem ist das Original des Ausbildungsplanes enthalten. Bei Umschulung oder Verkürzung der Ausbildungszeit ist der Ausbildungsrahmenplan auf den zeitlichen Umfang zu individualisieren. Der Ausbildungsrahmenplan ist auf der Seite 8 zu unterzeichnen und zur Registrierung vorzulegen. Bitte vergessen Sie nicht, auch das Original des Ausbildungsplanes nach Erhalt des Ausbildungsnachweises zu unterzeichnen.

## 6. Ausbildungsnachweis

Auszubildende haben einen Ausbildungsnachweis zu führen. Die ordnungsgemäße Führung ist vom Auszubildenden während der Ausbildung zu überwachen und durch regelmäßige Abzeichnung (einmal im Monat) zu gestatten.

Durch die Fachberichte sollen Auszubildende dem Ausbilder einen Überblick über das Gelernte und den Ausbildungsstand geben, sowie eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen. Die Vorlage eines ordentlich geführten Ausbildungsnachweises ist Zulassungsvoraussetzung zur Gesteckten Abschlussprüfung.

## IV. Eintragungsantrag

Der Berufsausbildungsvertrag muss in dreifacher Ausfertigung vor Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Stelle (Kammer) eingereicht werden, um in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen und registriert zu werden, nicht erst während der Probezeit oder danach.

**Der Landes Zahnärztekammer sind folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt vorzulegen:**

1. drei Vertragsniederschriften (unterzeichnet vom Ausbilder, Stempel nicht vergessen, der Auszubildenden, bei unter 18-jährigen der gesetzliche Vertreter Vater und Mutter oder Vormund)
2. die Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (nur für Jugendliche unter 18 Jahren erforderlich)

Zu beachten sind beim Ausfüllen des Ausbildungsvertrages die tägliche Ausbildungszeit von acht Stunden bei Jugendlichen, bei erwachsenen Auszubildenden höchstens 10 Stunden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden. Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden.

Für die Eintragung ist es notwendig, zu überprüfen, ob die Relationszahlen zwischen Fachkräften (Zahnarzhelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte mit abgeschlossener Ausbildung) und Auszubildenden eingehalten sind. (§ 27 BBiG)

Die zuständige Stelle hat zu überwachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegt und die Verhältniszahl stimmt.

1-2 Fachkraft	= 1 Auszubildende/r
3-5 Fachkräfte	= 2 Auszubildende
6-8 Fachkräfte	= 3 Auszubildende
je weitere 3 Fachkräfte	= 1 weitere/r Auszubildende/r

Abweichungen sind formlos schriftlich zu beantragen.

## V. Abschließende Einstellungsmodalitäten für die Praxis

### 1. Lohnsteuermerkmale

Die Lohnsteuerkarte wurde abgeschafft und durch die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt. Jugendliche, die erstmalig einer Arbeit nachgehen oder eine Berufsausbildung beginnen gilt – sofern sie ledig sind – die Steuerklasse I. Der Arbeitgeber/Ausbilder muss lediglich

- das Geburtsdatum,

- die persönliche Steuer-Identifikationsnummer und
  - die Information, ob er Haupt- oder Nebenarbeitgeber ist,
- wissen, damit die ELStAM abrufen und die Lohnsteuer korrekt berechnet und an das Finanzamt abgeführt werden kann.

## **2. Anmeldung Krankenkasse**

Auszubildende müssen zum Beschäftigungsbeginn - genau wie "normale" Arbeitnehmer bei der Krankenkasse angemeldet werden.

## **3. Röntgenleistungen**

Die Auszubildenden haben als Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung (§ 8 der Prüfungsordnung ZFA) einen Nachweis - entsprechend dem von der Landes Zahnärztekammer Thüringen zur Verfügung gestellten Testatblatt - über die in der Praxis erbrachten Röntgenleistungen zu führen.

## **VI. Weiterarbeit**

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (§24 BBiG).